

HypoVereinsbank

- Nachrangiger -
Schuldschein

WBS-Nr. 4420

Die

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
in München

- Darlehensnehmerin -

bekannt, von der



- Darlehensgeber -

ein Darlehen in Höhe von

EUR 96.000.000,-
(i.W.: Euro sechshundneunzig Millionen)

zu folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

1. Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65 % p.a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag.

Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt.

Für die 1. Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschl. 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298 % p.a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666 % bezahlt.

2. Das Darlehen ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig; es ist beiderseits während der gesamten Laufzeit unkündbar. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorangehenden Tages. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Der vorliegende Schuldschein ist bei Rückzahlung an die Darlehensnehmerin zurückzugeben.
3. Soweit diese Forderung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört, verzichtet die Darlehensnehmerin gegenüber dem Darlehensgeber uneingeschränkt - auch im Falle eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens - auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Gegenrechten, durch welche die Forderungen aus diesem Schuldverhältnis beeinträchtigt werden könnten.

HypoVereinsbank

Blatt 2 zum nachrangigen Schuldschein WBS-Nr. 4420

4. Alle Zahlungen seitens der Darlehensnehmerin werden auf ein vom Darlehensgeber zu benennendes Konto im Inland geleistet. Sofern der Darlehensgeber kein Konto benennt, darf die Darlehensnehmerin befrelend auf jedes ihr bekannte Konto des Darlehensgebers leisten.
5. Abtretungen können nur im Gesamtbetrag erfolgen.
6. Die im Schuldschein im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen verbrieften Verpflichtungen der Darlehensnehmerin sind allen nicht nachrangigen Verpflichtungen der Darlehensnehmerin gegenüber anderen Darlehensgebern im Range nachgeordnet. Sie haben jedoch mindestens gleichen Rang mit allen anderen im Rang nachgeordneten Verpflichtungen der Darlehensnehmerin gegenüber anderen Darlehensgebern.

Im Falle der Liquidation oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Darlehensnehmerin oder im Falle eines sonstigen Verfahrens infolgedessen die Darlehensnehmerin aufgelöst wird, sind Zahlungen an den Darlehensgeber aus Kapital- und Zinsleistungen nicht zu leisten, solange sämtliche nicht nachrangigen Ansprüche aller anderen Darlehensgeber der Darlehensnehmerin nicht in vollem Umfange befriedigt sind; sie werden jedoch anteilig und mindestens gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten befriedigt, die im gleichen Rang mit Verbindlichkeiten aus dem Schuldschein im Hinblick auf Kapital- und Zinsleistungen stehen. In allen anderen Fällen ist der Darlehensgeber im Hinblick auf Zins- und Tilgungsleistungen berechtigt, seine Zahlungsansprüche gegen die Darlehensnehmerin geltend zu machen.

Die Aufrechnung mit Forderungen aus diesem Schuldschein gegen Forderungen der Darlehensnehmerin ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit (gemäß Ziffer 2 dieses Schuldscheines) und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Darlehensnehmerin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlungen anderen, zumindest gleichwertigen, haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder das Bundesaufsichtsamt der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat.

Für die Forderungen aus diesem Darlehen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte gestellt werden.

7. Gerichtsstand ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, den 25. Januar 2001
BAYERISCHE HYPO- UND VEREINSBANK AG

